

KOMMENTAR

von Jürgen Ziegner



Der sprichwörtlich perfekte Sturm...

... vor dem die gesamte deutsche Wirtschaft steht, wird die Tankstellen besonders treffen. Der Krieg in der Ukraine hat die Energiepreise auf ein bisher nicht gekanntes Niveau steigen lassen. Auch die Preise anderer Rohstoffe und Lebensmittel haben neue Höchststände erreicht. Wir sind mitten in einer Inflationswelle, die reale Kaufkraft der Verbraucher sinkt, die Zinsen steigen. Käme noch ein russischer Gas-Lieferstopp hinzu, prophezeien viele Volkswirte bereits eine schwere Rezession.

Kein Wunder, dass das Konsumklima nach einer GfK-Studie auf ein historisches Tief gestürzt ist. Im Lebensmittelhandel greifen die Verbraucher bereits wieder verstärkt zu den Eigenmarken der Discounter und verzichten auf Markenprodukte. Restaurantbesuche werden gestrichen. Das „Sich-Etwas-Gönnen“-Verhalten aus der Pandemiezeit kehrt sich gerade um. Schlechte Aussichten für Shop- und Bistrosätze also, für weitere Preiserhöhungen in diesen Geschäftsbereichen zum Auffangen gestiegener Kosten auch.

Dabei stehen die Kostenexplosionen für Tankstellenbetreiber noch bevor. Mitglieder, deren Stromverträge gerade auslaufen, berichten von neuen Angeboten, bei denen die Arbeitspreise um das Vier- bis Fünffache höher liegen als bisher. Und dann kommt ab 1. Oktober der gesetzliche Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde. Allein diese beiden Punkte bedeuten für die meisten Tankstellen Mehrkosten von vielen zehntausend Euro. Wenn Sie es noch nicht getan haben: Machen Sie jetzt eine neue Geschäftsplanung und nicht erst für 2023!

Was mancher Tankstellengesellschaft vielleicht noch nicht ganz klar ist: Zwei heilige Kühe dieser Branche stehen kurz vor der Schlachtung: Die Höhe der Kraftstoffprovisionen und die Öffnungszeiten. Ohne höhere Provisionen und gekürzte Öffnungszeiten ist manche Tankstelle bald nicht mehr rentabel zu betreiben.

Gegen Klauseln des AGIP Service-Stationenvertrags

Erfolgreiche Verbandsklage

Der Zentralverband des Tankstellengewerbes hat der ENI Deutschland GmbH, die Tankstellen unter dem Markennamen "AGIP" betreibt, die Verwendung einer Vielzahl von Vertragsklauseln aus dem Vertrag mit ihren Tankstellenpächtern untersagen lassen. Das Landgericht München I hat insgesamt 20 Klauseln aus dem Vertragswerk für unwirksam erklärt.

Der ZTG hatte zunächst versucht, die ENI in verschiedenen Gesprächen davon zu überzeugen, dass eine große Anzahl von Klauseln aus dem aktuell gebräuchlichen Vertragstext unwirksam und für die Betreiber der Tankstelle nachteilig seien. In den Gesprächen wurde allerdings keine Bereitschaft der ENI ersichtlich, auf diese Hinweise einzugehen, sodass schließlich eine auf die Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt werden musste. Auch deren umfangreiches Abmahnschreiben veranlasste die ENI nicht zu einer Änderung der beanstandeten Vertragsklauseln, sodass die Erhebung der Klage vor dem Landgericht München I notwendig war.

Mit Urteil vom 20.05.2022 hat das Gericht wesentliche Teile der von dem Verband angegriffenen Klauseln für unwirksam erklärt und der ENI deren Verwendung untersagt. Die Entscheidung des Gerichtes ist für die betroffenen Betreiber von Tankstellen im

AGIP-Netz ein erheblicher Fortschritt gegenüber der vorherigen Vertragsituation.

So hat das Gericht der ENI beispielsweise die weitere Nutzung einer Klausel untersagt, aufgrund deren es Mitarbeitern der ENI jederzeit und ohne Voranmeldung möglich sein sollte, die Tankstelle zu betreten, um deren Zustand sowie die Waren- und Geldbestände zu prüfen. Dabei hat sich das Gericht insbesondere daran gestoßen, dass dieses Prüfungsrecht ohne jegliche Voranmeldung möglich sein sollte. Die darüber hinausgehende vertragliche Regelung, dass der Tankstellenbetreiber auch Einblick in seine Geschäftsunterlagen geben müsse, hat das Gericht als unvereinbar mit dessen Status als selbstständiger Handelsvertreter erklärt.

Die von der ENI vorgegebene vertragliche Regelung, dass der Tankstellenbetreiber nicht berechtigt sei, Pachtminderungen zu verlangen, wenn an der Tankstelle Umbauarbeiten durchgeführt wurden, sind nach Auffassung des Gerichtes ebenso unwirksam wie die Regelung zur Verteilung der Unterhaltskosten. Letztere hat das Gericht zu Recht als intransparent angesehen.

Regelungen des Vertrages, die der ENI die einseitige Änderung des Sortiments der Agenturwaren, der Abrechnungszyklen und des Abrechnungsverfahrens ermöglichen sollten, hat das Gericht ebenso für

